

Kgl. priv. Schützengesellschaft Arnstein von 1605

Jugendordnung



Stand: 08.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§1 Schützenjugend	3
§2 Zweck	3
§3 Führung und Verwaltung	4
§4 Organe	4
§5 Jugendvorstand	5
§6 Jugendleitung	5
§7 Jugendsprecher	5
§8 Jugendversammlung	6
§9 Schlussbestimmungen	7

Präambel

Gemäß § 5a der Gesellschaftssatzung gibt sich die Schützenjugend der Gesellschaft die nachstehende Jugendordnung.

Diese Jugendordnung ist von der Jugendversammlung am 08.12.2023 beschlossen und dem Schützenmeisteramt zum Beschluss vorgelegt worden.

Sie wurde durch den Beschluss des Schützenmeisteramtes vom XX.XX.2023 bestätigt.

Um für eine gendergerechte Formulierung zu sorgen, wird in dieser Jugendordnung das generische Maskulinum gleichbedeutend für männliche, weibliche und diverse Personen verwendet.

§1 Schützenjugend

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder der Gesellschaft bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Definition erschließt sich aus der Gesellschaftssatzung und ist in der Jugendordnung umzusetzen.

§2 Zweck

Der Zweck ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- a. durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- b. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen und Vereinen den Umgang mit Anderen wecken.
- c. in Zusammenarbeit mit Schützenverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

- d. Die Schützenjugend beachtet die Grundrechte und die Menschenwürde jedes einzelnen und tritt für Toleranz gegenüber unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Meinungen und Diversität ein.

§3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Gesellschaftssatzung und dieser Jugendordnung.

Die erforderlichen Mittel werden der Schützenjugend im Rahmen eines Haushaltsplanes der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Gesellschaftssatzung und dieser Jugendordnung.

Der Haushaltsplan des Folgejahres ist dem Schützenmeisteramt vor Ende eines jeden Kalenderjahres vom Jugendleiter vorzulegen.

Ein Verwendungsnachweis inkl. ordentlicher Buchführung ist vom Jugendleiter durchzuführen und jeweils zum Jahresende dem Schatzmeister der Gesellschaft zu übergeben.

Für die Generalversammlung der Gesellschaft ist ein Jahresbericht durch den Jugendvorstand zu erstellen und dem Schützenmeister zur Verfügung zu stellen.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Jugend unterrichten zu lassen.

Getroffene Beschlüsse aus einer Jugendversammlung sind vom Schützenmeisteramt zu prüfen und falls diese gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen, zu beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§4 Organe

Die Organe der Schützenjugend bestehen aus

- a. der Jugendvorstand (siehe §5)
- b. die Jugendleitung (siehe §6)
- c. die Jugendsprecher (siehe §7)
- d. die Jugendversammlung (siehe §8)

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand bildet sich aus der Jugendleitung und den Jugendsprechern.

Der Jugendvorstand vertritt die Schützenjugend der Gesellschaft bei allen Veranstaltungen des Gaus (z.B. Gaujugendtag) oder überregionalen Veranstaltungen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend in der Gesellschaft und hat die Aufgabe, im Rahmen dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung entsprechend die Schützenjugend zu organisieren, zu führen und zu vertreten.

Sitzungen des Jugendvorstandes finden je nach Bedarf statt und können von jedem Mitglied des Jugendvorstandes durch Angabe des Grundes beim Jugendleiter schriftlich beantragt werden. Der Jugendvorstand legt regelmäßige Abstimmungstermine fest.

Über jede Sitzung des Jugendvorstandes und der Jugendversammlung ist ein Protokoll durch den Jugendvorstand anzufertigen, welches vom Jugendleiter und einem Jugendsprecher zu unterschreiben ist.

§6 Jugendleitung

Die Jugendleitung wird vom Schützenmeisteramt entsandt. Das Schützenmeisteramt achtet darauf, dass die Jugendleitung möglichst ein Mitglied des Gesellschaftsausschuss ist, um die Belange der Schützenjugend dort vertreten zu können.

Aufgaben der Jugendleitung

- a. Die Jugendleitung hat eine überwachende Funktion.
- b. Besteht der Jugendvorstand aus minderjährigen Mitgliedern ist die Jugendleitung die Aufsichtsperson der Gesellschaft.
- c. Die Jugendleitung ist verpflichtet, unverzüglich eine Jugendversammlung mit der Neuwahl des Jugendsprechers einzuleiten, wenn dieser nicht mehr den Erfordernissen dieser Jugendordnung entspricht.
- d. Falls beide Jugendsprecher die Erfordernisse nicht mehr erfüllen, übernimmt bis zur Neuwahl die Jugendleitung die Aufgaben der Jugendsprecher.
- e. Der Jugendleiter beruft die Sitzungen des Jugendvorstandes und der Jugendversammlung ein und leitet diese.

Antragsberechtigt sind das Schützenmeisteramt, jedes Mitglied der Schützenjugend und die Jugendleitung.

Beschlussfähigkeit besteht, sobald der Jugendvorstand vollzählig anwesend ist.

Tagesordnungspunkte der Jugendversammlung sind vor allem

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendvorstandes
- b. Entlastung des Jugendvorstandes
- c. Beschlüsse über den Haushaltsplan
- d. Wahl der Mitglieder der Jugendsprecher.
(Jugendsprecher und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein)
- e. Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag, falls mit dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter die Anzahl der Delegierten nicht ausreicht. (Die Delegierten müssen Mitglieder der Schützenjugend sein) Die Anzahl der Delegierten wird von der Gaujugendleitung vor jedem Gaujugendtag mitgeteilt.
- f. Änderung der Jugendordnung
- g. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und deren Arbeitsvorhaben der Schützenjugend in der Gesellschaft (Richtlinienkompetenz)
- h. Bearbeitung von Beschlüssen und Anträgen.

Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung tritt mit Bestätigung des Schützenmeisteramtes in Kraft und kann nur mit Beschluss einer Jugendversammlung und erneuter Bestätigung des Schützenmeisteramtes geändert werden.

Die Jugendordnung wird in ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage der Schützengesellschaft veröffentlicht.

Arnstein, den 19.04.2024

Jugendleitung
Barbara Dehmer

Arnstein, den 19.04.2024

Schützenmeisteramt
Simone Walter